

Weilburger Anzeiger

Kreisblatt für den  Oberlahnkreis ♦

Amtliches Organ für sämtliche Bürgermeisterämter des Oberlahnkreises.

Erscheint täglich mit Ausnahme der Sonn- und Feiertage.
Kleinstes und gelesenstes Blatt im Oberlahn-Kreis.
Fernsprecher Nr. 59.

Verantwortlicher Schriftleiter: **Dr. Cramer, Weilburg.**
Druck und Verlag von **A. Cramer,**
Großherzoglich Luxemburgischer Hoflieferant.

Vierteljährlicher Bezugspreis 1 Mark 95 Pf.
Durch die Post bezogen 1,95 Mk. ohne Bestellgeld.
Einrichtungsgebühr 15 Pf. die kleine Zeile.

Nr. 143. — 1916.

Weilburg, Mittwoch, den 21. Juni.

68. Jahrgang.

Der Brotgetreide versüßert, versäuert sich am Vaterlande und macht sich strafbar.

Amtlicher Teil.

Bekanntmachung

über die Regelung des Verkehrs mit Web-, Wirt- und Strickwaren für die bürgerliche Bevölkerung.

Bom 10. Juni 1916.

Der Bundesrat hat auf Grund des § 3 des Gesetzes über die Ermächtigung des Bundesrats zu wirtschaftlichen Maßnahmen usw. vom 4. August 1914 (Reichs-Gesetzbl. S. 327) folgende Verordnung erlassen:

§ 1. Zur Sicherstellung des Bedarfs der bürgerlichen Bevölkerung an Web-, Wirt- und Strickwaren sowie den aus ihnen gefertigten Erzeugnissen wird eine Reichsstelle für bürgerliche Kleidung (Reichsbekleidungsstelle) errichtet.

§ 2. Die Reichsbekleidungsstelle hat die Aufgabe:

1. den Vorrat an den im § 1 bezeichneten Gegenständen, soweit sie nicht von der Heeres- und Marineverwaltung beansprucht werden, zu verwalten, insbesondere für gleichmäßige Verteilung und sparsamen Verbrauch Sorge zu tragen;
2. den Behörden, öffentlichen und privaten Krankenhäusern und solchen anderen Anstalten, deren Bedarf nach Anordnung des Reichskanzlers oder der Landeszentralbehörden von der Reichsbekleidungsstelle gedeckt werden soll, die in § 1 bezeichneten Gegenstände zu beschaffen;
3. Die Versorgung der Behörden mit Uniformstoffen für die bürgerlichen Beamten zu regeln;
4. die Herstellung und den Vertrieb von Ersatzstoffen zu fördern.

§ 3. Die Reichsbekleidungsstelle gliedert sich in eine Verwaltungsabteilung und eine Geschäftsabteilung.

§ 4. Die Verwaltungsabteilung ist eine Behörde, die dem Reichskanzler (Reichsamt des Innern) unterstellt ist. Sie besteht aus einem Vorstand und einem Beirat. Der Vorstand besteht aus einem Vorsitzenden, einem oder mehreren stellvertretenden Vorsitzenden und einer vom Reichskanzler zu bestimmenden Anzahl von Mitgliedern. Der Reichskanzler ernannt den Vorsitzenden, die stellvertretenden Vorsitzenden und die Mitglieder.

§ 5. Der Beirat besteht aus dem Vorsitzenden des Vorstandes der Reichsbekleidungsstelle als Vorsitzenden, fünf Königlich Preussischen Regierungsvorstreitern und je einem Königlich Bayerischen, Königlich Sächsischen, Königlich Württembergischen, Großherzoglich Badischen, Großherzoglich Sächsischen und Elsaß-Lothringischen Regierungsvorsteiter. Außerdem gehören ihm an der Vorsitzende des nach § 16 zu bildenden Ausschusses, zwei Vertreter des Deutschen Städtetags, je ein Vertreter des Deutschen Handelstags, des Deutschen Landwirtschaftsrats, des Kriegsausschusses für die deutsche Industrie, des Handwerkes, der Verbraucher und drei weitere Vertreter; der Reichskanzler ernannt die Vertreter und ihre Stellvertreter sowie einen Stellvertreter des Vorsitzenden.

§ 6. Der Beirat soll über grundsätzliche Fragen, insbesondere über die Durchführung der Bezugsüberwachung, gebört werden.

§ 7. Gewerbetreibende, die mit den im § 1 bezeichneten Gegenständen Großhandel treiben oder Bekleidungsstücke im Großbetriebe herstellen, dürfen nur an solche Abnehmer Waren liefern, mit denen sie bereits vor dem 1. Mai 1916 in dauernder Geschäftsverbindung gestanden haben. Die Reichsbekleidungsstelle kann bei Verträgen, die vor dem 1. Mai 1916 abgeschlossen worden sind, auf Antrag die Erfüllung auch dann gestatten, wenn eine dauernde Geschäftsverbindung nicht besteht.

Die gewerbsmäßige Herstellung von Bekleidungsstücken darf nur auf Bestellung und nur dann vorgenommen werden, wenn der Gewerbetreibende von seinem Kunden einen festen Auftrag schriftlich erhalten hat, in dem Stückzahl und Preis für jeden Gegenstand angegeben sind; diese Vorschrift findet auf die Maßschneiderei und auf Musterkollektionen keine Anwendung.

§ 8. Jeder Gewerbetreibende, der Kleinhandel mit den im § 1 bezeichneten Gegenständen betreibt, hat unverzüglich eine Inventur über die in seinem Besitze befindlichen Waren aufzunehmen. Hierbei sind die derzeitigen Kleinhandelsverkaufspreise unter Zugrundelegung der Preise einzusehen, die den in der Bekanntmachung über Preis-

beschränkungen bei Verkäufen von Web-, Wirt- und Strickwaren vom 30. März 1916 (Reichs-Gesetzbl. S. 214) vorgeschriebenen Preisen entsprechen.

Die Inventur haben auch diejenigen Gewerbetreibenden aufzunehmen, die neben dem Kleinhandel gleichzeitig Großhandel oder Maßschneiderei oder beides betreiben.

Vor Abschluß der Inventur dürfen in ihr aufzunehmende Waren nicht veräußert werden. Nach Abschluß der Inventur dürfen von jeder Art der aufgenommenen Waren bis 1. August 1916 höchstens 20 vom Hundert, nach den in der Inventur eingetragten Preisen berechnet, veräußert werden.

Wer neben dem Kleinhandel gleichzeitig Großhandel oder Maßschneiderei oder beides betreibt, darf außer diesen 20 vom Hundert unbeschadet der Vorschriften des § 7 noch so viel veräußern, als er im Großhandel absetzt und so viel verarbeiten, als er zur Maßschneiderei benötigt.

Die Buchführung ist so einzurichten, daß eine Nachprüfung der vorgeschriebenen Inventuren und der stattgehabten Verkäufe möglich ist.

Die Reichsbekleidungsstelle kann Bestimmungen über die Verpflichtung zur Aufstellung weiterer Inventuren und über eine allgemeine Bestandsaufnahme erlassen. Sie kann dabei den Gewerbetreibenden weitere Einschränkungen für den Absatz ihrer Waren und weitere Verpflichtungen über die Buchführung und dergleichen auferlegen.

§ 9. Der Verkauf der im § 1 bezeichneten Gegenstände an die Verbraucher ist allen Personen verboten, die nicht gewerbsmäßig Kleinhandel mit diesen Gegenständen betreiben.

§ 10. Als Kleinhandel im Sinne dieser Verordnung gilt der Verkauf an den Verbraucher.

§ 11. Vom 1. August 1916 ab dürfen Gewerbetreibende im Kleinhandel und in der Maßschneiderei die im § 1 bezeichneten Gegenstände nur gegen Bezugschein an die Verbraucher veräußern.

Der Bezugschein wird dem Verbraucher nur im Bedarfsfalle und nur auf Antrag erteilt. Der Antragsteller muß die Notwendigkeit der Anschaffung auf Verlangen darthun. Von diesem Verlangen kann Abstand genommen werden, wenn die Vermutung für die Notwendigkeit spricht. Die Reichsbekleidungsstelle hat die Fälle zu bestimmen, in denen diese Vermutung als gegeben angesehen werden kann, und auch sonst Grundsätze aufzustellen, nach denen die Notwendigkeit der Anschaffung beurteilt wird.

§ 12. Die Ausfertigung des Bezugscheins erfolgt durch die zuständige Behörde des Wohnorts des Antragstellers, die hierüber Listen zu führen hat. Der Bezugschein ist nicht übertragbar. Er gibt kein Recht auf Lieferung der Ware, deren Bedarf bescheinigt ist.

Für die Bezugscheine und die Listen ist ein einheitliches, von der Reichsbekleidungsstelle aufzustellendes Muster zu verwenden.

§ 13. Die Gewerbetreibenden haben die empfangenen Bezugscheine durch deutlichen Vermerk ungültig zu machen (Lochen und dergleichen), die ungültigen Scheine zu sammeln und am 1. jeden Monats an die zuständige Behörde des Wohnorts des Verkäufers abzuliefern.

§ 14. Die Beauftragten der Reichsbekleidungsstelle und die von den Landeszentralbehörden und Kommunalverbänden mit der Überwachung der Vorschriften in §§ 7 bis 13 betrauten Personen sind befugt, in die Räume der dieser Verordnung unterstehenden Betriebe einzutreten, die Warenlager und die übrigen Geschäftseinrichtungen zu besichtigen, Auskunft einzuholen und die Geschäftsaufzeichnungen einzusehen. Sie sind verpflichtet, über die Einrichtungen und Geschäftsverhältnisse, die hierbei zu ihrer Kenntnis kommen, vorbehaltlich der dienstlichen Berichterstattung und der Anzeige von Gesetzwidrigkeiten Verschwiegenheit zu beobachten.

§ 15. Die zuständige Behörde kann Betriebe schließen, deren Unternehmer oder Leiter sich in Befolgung der Pflichten, die ihnen durch diese Verordnung und die zu ihrer Ausführung erlassenen Bestimmungen auferlegt sind, unzuverlässig zeigen.

Gegen diese Verfügung ist Beschwerde zulässig. Ueber die Beschwerde entscheidet die höhere Verwaltungsbehörde endgültig. Die Beschwerde hat keine aufschiebende Wirkung.

§ 16. Die Deckung des Bedarfs der im § 2 Nummer 2 aufgeführten Behörden und Anstalten erfolgt in der Weise, daß die von der Landeszentralbehörde vorgeprüften Bedarfsanzeigen der Reichsbekleidungsstelle überwiesen und einem aus sieben Mitgliedern bestehenden Ausschuss behufs Feststellung des zu überweisenden Anteils vorgelegt werden, worauf dann die Reichsbekleidungsstelle die Bezugsbescheinigung der Feststellung entsprechend ausstellt. Das Nähere, insbesondere auch die Zusammensetzung des Ausschusses, bestimmt der Reichskanzler.

§ 17. Die Vorschriften dieser Verordnung finden keine Anwendung

1. auf die von den Heeresverwaltungen und der Marineverwaltung beschlagnahmten Gegenstände während der Dauer der Beschlagnahme;
2. auf den Erwerb von Gegenständen seitens der Heeresverwaltungen und der Marineverwaltung.

§ 18. Die Landeszentralbehörden bestimmen, wer als zuständige Behörde im Sinne der §§ 12, 13 sowie des § 15 und als höhere Verwaltungsbehörde im Sinne des § 16 anzusehen ist. Sie oder die von ihnen bezeichneten Behörden erlassen die näheren Bestimmungen zur Ausführung und Überwachung der Vorschriften der Vorschriften der §§ 7 bis 13 selbständig zu regeln und die notwendigen Einrichtungen zu treffen.

§ 19. Der Reichskanzler erläßt die Bestimmungen zur Ausführung dieser Verordnung, soweit dies nicht den Landeszentralbehörden, der Reichsbekleidungsstelle oder den Kommunalverbänden überlassen ist. Er kann Ausnahmen von den Vorschriften dieser Verordnung zulassen.

§ 20. Mit Gefängnis bis zu sechs Monaten oder mit Geldstrafe bis zu fünfzehntausend Mark wird bestraft:

1. wer den Vorschriften der §§ 7, 8, 9, 11 Abs. 1, § 12 Abs. 1 Satz 2 und § 13 oder den zu diesen Vorschriften erlassenen Ausführungsbestimmungen des Reichskanzlers, der Landeszentralbehörden oder der von ihnen bezeichneten Behörden, der Reichsbekleidungsstelle oder der Kommunalverbände zuwiderhandelt;
2. wer der Vorschrift des § 14 zuwider den Eintritt in die Räume, die Besichtigung oder die Einsicht in die Geschäftsaufzeichnungen verweigert;
3. wer eine nach § 14 von ihm erforderte Auskunft nicht erteilt oder offensichtlich unwahre oder unvollständige Angaben macht;
4. wer den Vorschriften des § 14 zuwider Verschwiegenheit nicht beobachtet.

Im Falle der Nummer 4 tritt die Verfolgung nur auf Antrag des Unternehmers ein.

Bei Zuwiderhandlungen gegen § 7 können neben der Strafe die Waren, auf die sich die strafbare Handlung bezieht, eingezogen werden, ohne Unterschied, ob sie dem Täter gehören oder nicht.

§ 21. Die Verordnung tritt mit dem 13. Juni 1916 in Kraft.

Der Reichskanzler bestimmt den Zeitpunkt des Außerkrafttretens.

Berlin, den 10. Juni 1916.

Der Stellvertreter des Reichskanzlers.
Dr. Helfferich.

Wird veröffentlicht. Der Königliche Landrat.

Verbot des Rälberschlachtens.

Auf Grund der Bekanntmachung des Reichskanzlers vom 27. März 1916 (R.-G.-Bl. S. 199) über die Fleischversorgung ordne ich für den Regierungsbezirk Wiesbaden folgendes an:

1. Das Schlachten von Mutterkälbern ist verboten.
2. Ausnahmen von diesem Verbot können aus dringenden wirtschaftlichen Gründen vom Landrat in den Landkreisen, vom Magistrat in den Stadtkreisen zugelassen werden.
3. Zuwiderhandlungen werden mit Gefängnis bis zu 6 Monaten oder mit Geldstrafe bis zu 1500 Mk. bestraft.
4. Dies Verbot tritt mit dem Tage der Veröffentlichung im Regierungsamtsblatt (17. Juni 1916) in Kraft. Wiesbaden, 16. 6. 16.

Der Regierungspräsident.

I. 3999. Weilburg, den 20. Juni 1916.
Wird veröffentlicht. Die Herren Bürgermeister wollen auch noch für weitere Bekanntgabe in den Gemeinden sorgen.
Der Landrat.

Nichtamtlicher Teil.

Der Weltkrieg.

Großes Hauptquartier, 20. Juni mittags.

(W. T. B. Amtlich.)

Westlicher Kriegsschauplatz.

Die Lage im allgemeinen unverändert. Deutsche Patrouillen-Unternehmungen bei Bourignies und Niederaas waren erfolgreich.

Unsere Flieger belegten militärische Anlagen von Bergen bei Düsseldorf und Souilly, südwestlich von Verdun, ausgiebig mit Bomben.

Ostlicher Kriegsschauplatz.

Heeresgruppe des Generalfeldmarschalls von Hindenburg.
Vorstoße deutscher Abteilungen auf der Front südlich von Smorgon bis über Eray hinaus und bei Samoczyn brachten an Gefangenen 1 Offizier, 143 Mann, an Beute 4 Maschinengewehre, 4 Minenwerfer ein.

Ein russischer Doppeldecker wurde westlich von Kolodin, südlich des Narosj-Sees zur Landung gezwungen und durch Artilleriefeuer zerstört. Auf die Bahnanlagen von Wileja wurden Bomben abgeworfen.

Heeresgruppe des Generalfeldmarschalls Prinzen Leopold von Bayern.

Die Luftangriffe auf die Eisenbahnstrecke Ljachowitschi-Lunino wurden wiederholt.

Heeresgruppe des Generals von Linfingen.

Starke russische Angriffe gegen die Kanalstellung südlich von Logischin brachen unter schweren Verlusten im Sperrfeuer zusammen. Die fortgesetzten Unternehmungen des Feindes gegen die Str.-Linie bei und westlich von Rostk blieben im allgemeinen ohne Erfolg. Bei Krutjatin ist der Kampf besonders heftig. Zwischen der Straße Kowel-Luck und bei Turia brachen unsere Truppen an mehreren Stellen den zähen, bei Kisielin besonders hartnäckigen russischen Widerstand und drangen kämpfend weiter vor. Südlich von Turia wurden feindliche Angriffe abge schlagen. Die Russen haben ihr Vorgehen in Richtung auf Gorochow nicht fortgesetzt.

Die Lage bei der Armee des Generals Grafen von Bothmer ist unverändert.

Balkan-Kriegsschauplatz.

Feindliche Bombenabwürfe auf Ortschaften hinter unserer Front richteten keinen Schaden an.

Oberste Heeresleitung.

Vorm Jahr.

Am 21. Juni schoben wir unsere Stellung in der Champagne bei Verthes nach erfolgreichen Minenprengungen weiter vor. Auf den Maasböden, wo die Kämpfe unter schwerem Artilleriefeuer andauerten, säuberten wir unsere Gräben von dem eingedrungenen Feinde und machten 130 Gefangene. Auf dem südöstlichen Kriegsschauplatz wurden die Kämpfe bei Vennberg fortgesetzt. Westlich Joliers wurden die Russen zum Rückzug aus ihrer Stellung gezwungen. Die deutschen Truppen und das in ihrer Mitte kämpfende österreichisch-ungarische Armeekorps machten seit dem 12. Juni, dem Beginn ihrer letzten Offensive aus der Gegend Przemysl und Jaroslau 237 Offiziere, 58 800 Mann zu Gefangenen und erbeuteten 9 Geschütze und 136 Maschinengewehre. Auf dem italienischen Kriegsschauplatz verhielt sich der Feind weiter viel ruhiger, verhielt sich sonst aber passiv. Auf Gallipoli wurden die Entente-Truppen nach 24 stündigem Kampf bei Sedd ul Bahr in ihre alten Stellungen zurückgeworfen.

Ostlicher Kriegsschauplatz.

Die Heeresgruppen unserer siegreichen Generale sind bis auf die am Balkan befindliche Armee Madens auf dem Vortritt und werden den Russen ebenso einheizen, wie sie es im vorigen Jahre getan haben. Die russische Offensive ist nicht nur zum Stillstand gebracht, sondern auf der Linie Kowel-Luck, von der die Russen gerade Weges auf Vennberg vorrücken möchten, haben unsere der Gruppe Linfingen angehörigen Truppen den feindlichen Widerstand an mehreren Stellen gebrochen und Fortschritte gemacht. Die Russen, die nirgends mehr auch nur einen Schritt vorwärts gekommen sind, klagen über die Schwierigkeiten, unter denen ihre Operationen zu leiden haben. Namentlich klagen sie über die von den Österreichern geschickt angelegten und mit Ries überstreuten Minenfelder, die beim Betreten explodieren.

An der Ostfront wurde in den letzten Tagen der Frontabschnitt der Heeresgruppe Hindenburg von den Russen mit starkem Artilleriefeuer belegt, während die russische Infanterie sich nicht zeigte. Man wird daraus laut „Ragb. Stg.“ schließen dürfen, daß die Russen große Truppen aus dem Osten weggezogen haben und die Tatsache durch ihre Geschäftstätigkeit verschleiern wollen. Dem Falle von Czernowit wird in Berliner unterrichteten Kreisen lediglich eine gewisse politische, aber keinerlei militärische Bedeutung beigemessen. Der Eindruck, den die Einnahme auf die Russen und ihre Verbündeten macht, ist ja selbstverständlich, aber im großen Rahmen der gesamten

Operationen, die von deutscher Seite eingeleitet worden sind, hat das Ereignis keine Bedeutung.

Der Balkankrieg.

Die Demobilisierung der griechischen Armee kann nur langsam voran gehen, da die Transport-schwierigkeiten groß sind. Die Entente, die selbst diese Schwierigkeiten verursacht hat, ist gleichwohl ungehalten und wittert hinter dem langsamen Verlauf der Entmobilisierung geheime Pläne der griechischen Regierung. Sie verschärft daher ihre Maßnahmen gegen Griechenland, so daß im Lande König Konstantins bereits ein bedenklicher Lebensmittelmangel eingetreten ist. Infolge der Zurückhaltung des nötigen Schwefels durch Italien ist die für Griechenland überaus wichtige Herstellung von Korinth in Frage gestellt.

Eine Änderung in der Blockade der griechischen Häfen trat bisher nicht ein, das Stillstehen der Entente-Gefandten dauert fort. Zahlreiche griechische Schiffe werden im Hafen von Piräus festgehalten zum Schaden der zahlreichen Reeder und Arbeiter. Umsonst wandten sich mehrere Kommissäre an die griechische Regierung und die französische und die englische Gesandtschaft. Die Antwort war, daß die Blockade nur vom Kommando der Flotte der Entente abhängt.

Englands Kassenjammer.

Entlarvte Lügner. Ausgesprochener Kleinmut. Versiegende Hilfsquellen.

Wer zwischen den Zeilen offizieller Rundgebungen unserer Feinde zu lesen versteht, der hat aus dem süß-sauern Lobeshymnus, den König Georg auf die Heldentaten seiner Marine am Stageraal anstimmte, eine Bestätigung dessen vernommen, was das offizielle England zu verdecken noch krampfhaft bemüht ist, den Sieg der Deutschen über die englische Kriegsflotte. Dieser Sieg ist eine Tatsache, die so sicher bezeugt ist, daß sie auch die englische Regierung trotz ihrer Virtuosität in der Verhüllung ihr unangenehmer Dinge nicht mehr lange wird verheimlichen können. Freilich, den Untergang des Linienkreuzers „Audacious“, der am 27. Oktober 1914 erfolgte, ist von der Admiralität in London heute noch nicht eingestanden worden. Zum Beweise der Berechtigung ihres Verhaltens zeigt die Admiralität den Interessenten der verbündeten und neutralen Staaten ein Schiff von dem Typ des gesunkenen und gibt es als die echte „Audacious“ aus. Denselben Trid wendet sie auch jetzt an. Sie hat andere Schiffe eingestellt und ihnen die Namen der verlorenen gegeben. Die Vorsicht geht sogar soweit, daß verschiedene fertige Neubauten namenlos bleiben, da sie in aller Stille die Namen derjenigen Schiffe erhalten sollen, die im weiteren Kriegsverlauf etwa noch verloren gehen. Angesichts dieser beharrlichen Londoner Täuschungsversuche ist die Veröffentlichung der Ausfagen der Gefangenen aus der Seeschlacht vor dem Stageraal durch unsere Marineverwaltung besonders dankenswert. Tilgen diese Ausfagen doch auch den letzten Zweifel an der Tatsache, daß von den 33 Großkampfschiffen, die England überhaupt besitzt, 27 bis 28 an der ersten großen Seeschlacht des Weltkrieges teilnahmen, und daß es nicht die deutsche, sondern die englische Kriegsflotte war, die das Schlachtfeld nach schwersten Verlusten räumte, obwohl Deutschlands junge Marine gegen eine beinahe doppelte Übermacht kämpfte.

Die schweren, das Doppelte der unsrigen betragenden englischen Schiffsverluste am Stageraal lasten begreiflicherweise wie ein Alb auf der Stimmung des offiziellen Englands. Nicht nur in den großen Massen, sondern auch in den Kreisen einflussreicher und maßgebender Persönlichkeiten beginnt allmählich die Erkenntnis aufzudämmern, daß England nicht nur ein Verbrechen, sondern auch eine riesige Dummheit beging, als es den Krieg vom Zaune brach. Die Folgen dieser Erkenntnis machen sich nach der großen Seeschlacht und nach dem Tode Kitcheners in machender Weise bemerkbar. Kitchener war der eigentliche Kriegstreiber, er war vielleicht die einzige Persönlichkeit Englands, die fest von der Möglichkeit einer Vernichtung Deutschlands überzeugt und entschlossen war, für die Erreichung dieses Zieles jedes Mittel rücksichtslos einzusetzen. Zuversicht und Unternehmungslust Englands sind mit dem Tode Kitcheners in die Tiefe des Meeres gesunken und haben einer Stimmung Platz gemacht, die nur mit der lamentatio felix, dem gemeinen Kassenjammer, zu vergleichen ist. In Aschgrau gehüllt erscheint John Bull, der sonst gewohnt ist, sich von andern die Kapitulation aus dem Feuer holen zu lassen, jetzt die Welt, da er genötigt ist, selber Opfer zu bringen. Könnte er zurück, er täte es nicht lieber als gerne. Bezeichnend für die Gemütsverfassung Englands ist es jedenfalls, daß man dort

nur noch die eine Stimme vernimmt, der Krieg könne höchstens noch einige Monate dauern.

England sagt sich nicht ohne Grund, daß es bei der Ausblicklosigkeit auf eine Aushungerung Deutschlands von der Zukunft nichts Gutes, sondern nur noch unangenehme Überraschungen zu erwarten hat. Ihren stärksten Trumpf hat die Entente mit der russischen Offensive in Belgien ausgespielt, die jetzt schon zum Stehen gebracht worden ist und mit dem Rückzug, in dem die Russen es zu einer konfurrenzlosen Meisterschaft gebracht haben, endigen wird. Außerdem drohen die Quellen zu versiegen, aus denen sich die unerschöpflichen Vorräte in die Kornkammern und die Munitions- und Waffen-Arsenale ergossen. England betreibt den Waffenankauf in Amerika mit Hochdruck und setzt alle Hebel in Bewegung, um die amerikanischen Schiffahrtsgesellschaften zur Mitwirkung an dem schleunigen Transport der bestellten und aufgetauften Waren zu bestimmen. Der drohende mexikanische Wirrwarr könnte durch das menschliche Schicksal Waffentierhandwerk in Handumdrehen einen bluten Strich machen, und die bevorstehende Präsidentschaftswahl in der Union wirkt wie ein Schreckgespenst. Wilsons Wiederwahl ist zum mindesten fraglich, und „einen besseren findest du nit“, sagt Albin mit unfrem Uhlend von dem gegenwärtigen Oberhaupt der Vereinigten Staaten. So wirken die Kriegseignisse, die Unzufriedenheit der Bundesgenossen, die trüben Anzeichen, die amerikanischen Ausfichten, die Preissteigerungen für Lebensmittel und vieles, vieles andere zusammen, um in England eine ausgesprochene Kassenjammer-Stimmung zu erzeugen.

Das preußische Herrenhaus

wählte am Dienstag das neu eingetretene Mitglied, Kammerherrn von Oldenburg-Sanssouhau in die Agrar-Kommission und beriet dann den Gesetzentwurf über die Erhöhung der Zuschläge zur Einkommen- und zur Erbschaftsteuer. Nach der vom Abgeordnetenhaus gebilligten Vorlage werden die Zuschläge in den Einkommensteuerebenen von mehr als 2400 bis 3000 Mk. für die Aktiengesellschaften usw. auf 15 v. H., für die sonstigen Steuerpflichtigen auf 8 v. H. der zu entrichtenden Steuer festgesetzt. Die Zuschläge steigen in den Einkommensteuerebenen von 3000 bis 3900 Mk. auf 25 bezw. 12 v. H., bei 3900 bis 5000 Mk. auf 25 bezw. 16 v. H., bei 5000 bis 6500 Mk. auf 30 bezw. 20 v. H., und so fort, bei mehr als 100 000 Mk. auf 160 bezw. 100 v. H. bei der Erbschaftsteuer auf 50 v. H. der zu entrichtenden Steuer. Das Abgeordnetenhaus hat beschlossen, daß diese Steuerzuschläge nur für das Etatsjahr 1916 gelten sollen. Nach einem Beschlusse des Finanzausschusses des Herrenhauses soll die Geltung der Steuerzuschläge aber unbefristet sein. Sie sollen gelten vom 1. April 1915 bis zum Beginn desjenigen Etatsjahres, für das ein nach Abschluß des Friedens mit den europäischen Großmächten aufgestellter Staatshaushalt in Kraft tritt.

Das Herrenhaus schlägt weiter folgende Entschliebung vor: Die Staatsregierung zu ersuchen, mit allem Nachdruck im Bundesrat darauf hinzuwirken, daß bei der Erschließung neuer Einnahmequellen für das Reich jeder weitere Eingriff der Reichsgesetzgebung auf dem Gebiete der direkten Besteuerung von Vermögen oder Einkommen vermieden wird, und daß den Bundesstaaten die Möglichkeit auch in ihren wichtigen kulturellen Aufgaben gerecht zu werden, ungehindert erhalten bleibt.

Die Vorlage wurde in der Ausschussfassung einstimmig angenommen, die Entschliebung gegen die Stimmen der Oberbürgermeister, des Staatssekretärs a. D. Dernburg und einiger anderer.

Die tgl. Verordnung über die Sicherstellung der zum Wiederaufbau der im Krieg zerstörten Gebäude gewährten Staatsdarlehen wird nach dem Bericht des Grafen von Mirbach-Sorquitten zur Kenntnis genommen. Es folgt die Denkschrift über die Beseitigung der Kriegsschäden in den vom feindlichen Einfall betroffenen Landesteilen, wobei Graf von Mirbach den Dank des Hauses für die Initiative des Königs zum Ausdruck bringt, die hohe steuerliche Belastung des Grundbesitzes befragt, die zur Vorsicht bei weiteren Steuererhöhungen mahnt, und die Not an Landarbeitern bespricht. Minister des Innern v. Roedel: Aus Habgier und wilder Zerstörungswut hat der Feind unsern schönen Ostlanden schweren Schaden zugefügt. Aber dank der landesväterlichen Fürsorge, dem Zusammenarbeiten aller Behörden und dem allgemeinen festen Willen zum Durchhalten, sind bereits jetzt schon Erfolge erzielt. Die Staatsregierung wird der schwer getroffenen Bevölkerung vollen Schadenersatz gewähren. Erfreulicherweise ist der Umfang der Schadenersatzpflicht des Reiches jetzt in gegenseitigem Einvernehmen festgestellt, und Preußen wird zu einem noch festzustellenden Zeitpunkt einen ganz erheblichen Teil seiner Aufwendungen vom Reiche wiedererhalten. Das erleichtert unsere Arbeit

Der Tag der Abrechnung.

Roman von A. v. Teyssie d. L.

2) (Nachdruck verboten.)

„Ich bin volle acht Jahre älter als unsere liebe Baroness“, sagte sie nachdenklich, „das ist im Leben eines jungen Mädchens eine ungeheure Spanne Zeit, und eine hochbedeutungsvolle obendrein, denn das Mädchen reift darin zum Weibe heran. Alles, was uns mit achtzehn Jahren noch rätselhaft erscheint, wird, sobald wir die Mitte der Zwanzig erreicht haben, klar erkannt; von denen aber, welche, wie ich, frühzeitig das Elternhaus verlassen müssen, verlangt man, daß sie sich nicht irren. Ich hatte das bald begriffen, lernte schnell aus offenen Augen um mich schauen, Gefahren, auf die man mich aufmerksam gemacht, begreifen. Aber, gnädigste Frau, nun kommt das, worauf ich bis zu meinem letzten Atemzuge schwören werde: Die Gefahren, welche mir von wohlmeinenden älteren Freundinnen angedeutet wurden, existieren in Wirklichkeit für ein wohlbezogenes weibliches Erfinden gar nicht. Zur Ehre der Männer sei es gesagt, daß sie Unschuld und zarten Sinn der Mädchen und Frauen unbedingt respektieren. Ich wenigstens, in all meiner Schulpflichtigkeit habe es nicht anders erfahren. Es mag Don Juans, gebildete Komdies, Schürzenjäger der schlimmsten Art geben, sie kümmern sich aber um unseren nicht. Nur ein dreier Blick aus feinen Frauenaugen löst ein zudringliches Wort von Männerlippen, zu dieser Ansicht bin ich gekommen nach jahrelanger Beobachtung aus klaren, sehenden Augen.“

Und darum, gnädigste Frau, fürchte ich auch kein Alleinsein mit meinem geliebten Bräutigam. Ich weiß, daß ihm die Ehre der künftigen Mutter seiner Kinder heilig ist. Er ist mein bester Schutz, mein Vertrauen zu ihm un-

begrenzt, und ich glaube, er wird es niemals täuschen ... Ebenso dürfen Sie auch Herrn von Bellrich nur das Allerbeste zumuten. Er, der tadellose Kavalier, der ergebene Jugendfreund Ediths würde sich eher töten, als daß er auch nur mit einem Hauch Ediths kindliche Unschuld enttäuschte und verletzte. Dagegen halte ich es für un-natürlich, daß ein Mädchen dem Manne gegenüber, welchem es binnen kurzem als sein Weib angehören soll, spröde und zimperlich jedes Gespräch meidet, das über die Grenzen des Konventionellen hinausstrebt. Ihre braunen Augen haben nachdenklich durch die hohen Bogenfenster, auf grüne Wipfel und blauen Himmel. Ein Seufzer löste sich zitternd aus der Tiefe ihres Herzens. „Es ist trotzdem noch so mancherlei, was man gezwungenermaßen vor dem Manne verbergen muß, dem unbeschränktes Vertrauen gebührt.“

Bräutigam ging der Blick der Baronin über das schöne, temperamentvolle Mädchengesicht. „Sie dürfen Ihre Bemerkungen nicht verallgemeinern, Lona“, sagte sie ein wenig hochmütig, „Edith hat vor ihrem Verlobten nichts zu verbergen.“

Verstört schied die Gesellschafterin zusammen. „Ich weiß, gnädigste Frau, verzeihen Sie, wenn ich ungeschickt mit meinen Worten war.“

„Sie leben seit Jahren in unserem Hause und haben sich in ersten Stunden treu bewährt, Lona. Wir alle haben Sie lieb gewonnen, und doch konnte ich mich eines leisen Mißtrauens nie ganz erwehren. Sie verbergen etwas.“

Lona sprang auf, ihre Wangen, ihre schönen braunen Augen flammten. „Frau Baronin!“ stammelte sie wie außer sich.

Diese winkte beschwichtigend mit der Hand: „Fürchten Sie nicht, daß ich mich in Ihr Vertrauen drängen will, Kind. Aber ich meine nur, die Anschauungen, welche Sie andeuten, sind nach der Heirat angebracht; ein kluge Frau paßt sich ihrem Gatten an. Was ein Mädchen aber

an sonstigen Erlebnissen oder Schicksalen vor der Welt zu verbergen hat, muß der Verlobte erfahren. Wenn die Braut es ihm verschweigt, betrügt sie den Mann, welcher ihr seinen ehelichen Namen bietet.“

Sie erhob sich rasch, als wollte sie eine Fortsetzung des Gesprächs vermeiden. „Und nun, meine Liebe, bitten Sie das Brautpaar nach der Veranda, ich erwarte die beiden dort.“

„Sehr wohl, Frau Baronin.“ Lona küßte die Hand ihrer gütigen Herrin; „wenn ich auch nicht immer die Ansicht der gnädigen Frau teilen kann, so danke ich doch herzlich für Ihr Wohlwollen und bitte, es mir auch fernst zu schenken.“

„Darüber machen Sie sich keine Sorge. Was auch geschehen möge, an mir werden Sie stets eine mütterliche Freundin besitzen.“

Lona stammelte noch ein paar Dankesworte, dann eilte sie hinaus.

Erst als das Mädchen eine Stelle erreicht hatte, wo vom Schlosse nichts mehr zu sehen war, wo herrliche Baumgruppen wie undurchdringliche Kulissen sie vor jedem Späherblick schützten, blieb sie atemlos stehend.

Die Aufregung, welche sich bei den letzten Worten der Baronin ihrer bemächtigt hatte, wich nur langsam der sonnenruhe, welche Lona sonst eigen war und so wohltuend berührte, die in ihre Nähe kamen.

„Hat sie etwas gemerkt?“ fragte sich das Mädchen, „habe ich es an der nötigen Beherrschung fehlen lassen? O Gott, nur das nicht, es wäre unerträglich!“

Im Moment hatte sie den Ausruf ihrer Gebieterin total vergessen. Aufmerksam lauschte sie, ob nicht ein Gartenarbeiter in der Nähe sei. Als alles still blieb, schwand der gequälte Ausdruck völlig aus ihren Zügen.

Ihre vollen roten Lippen, wie zum Küssen geschaffen, lächelten selbstvergessen, sie dachte an Bernhard Trindor, ihren Bräutigam.

[illegible]

Amtlicher Teil. Zucker für Bienen.

Nach § 4 der Ausführungsbestimmungen zu der Verordnung über den Verkehr mit Verbrauchszucker vom 10. April 1916 (Reichsgesetzbl. S. 285) haben Imker ihren Bedarf an Zucker zur Bienenfütterung, soweit er nicht durch unverkeimten Zucker gedeckt wird, der von der Landeszentralbehörde zu bestimmenden Stelle anzuzeigen. Diese prüft die Anmeldung und reicht sie der Reichszuckerstelle ein.

Die Entgegennahme, Prüfung und Weitergabe der Bedarfsanzeigen ist übertragen worden für den Regierungsbezirk Wiesbaden dem Bienenzüchterverein für den Regierungsbezirk Wiesbaden (Vorsitzender Herr Seminar-Oberlehrer Schäfer in Montabaur.)

J. Nr. 1. 3952. Weilburg, den 17. Juni 1916.
Um fortwährenden Rückfragen hier zu begegnen, bringe ich vorstehende Bekanntmachung wiederholt zur Kenntnis.
Der Königl. Landrat.

XVIII. Armee-Korps. Frankfurt a. M., den 10. 6. 1916.
Stellv. Generalkommando.
Abt. III b. Tgb.-Nr. 10241/2995.

Betr.: Einschränkung des Fahrradverkehrs.

Auf Grund des § 9b des Gesetzes über den Belagerungszustand vom 4. Juni 1851 bestimme ich für den mir unterstellten Korpsbezirk und — im Einvernehmen mit dem Gouverneur — auch für den Befehlsbereich der Festung Mainz:

Jede Benutzung von Fahrrädern zu Vergnügungsfahrten (Spazierfahrten und Ausflügen) sowie zu Sportzwecken wird verboten.

Fahrradrennen auf Rennbahnen dürfen stattfinden, wenn sie mit vorräufigen sogenannten Rennreifen (geschlossener Gummireifen ohne Luftschlauch) ausgeführt werden.

Zu widerhandlungen werden mit Gefängnis bis zu einem Jahre und beim Vorliegen mildernder Umstände mit Haft oder mit Geldstrafe bis zu 1500 M. bestraft.

Der Kommandierende General.

Freiherr von Gall,
General der Infanterie.

J. Nr. 1. 3978. Weilburg, den 19. Juni 1916.
Wird veröffentlicht. Der Königl. Landrat.

Bekanntmachung.

Aus dem Offizier-Gefangenenerlager Weilburg a. d. Lahn ist in der Nacht vom 19. auf 20. Juni 1916 ein russischer Offizier entflohen, Unterleutnant Konstantin Zirkowa. Spricht vermutlich nicht deutsch, ist ca. 25 Jahre alt. Signallement: Name: Zirkowa, Konstantin. Russe, Unterleutnant. Sprache russisch. Größe 171 1/2 Zentimeter. Statur schlank. Kopf- und Nasenform gewöhnlich. Farbe der Augen hellbraun. Farbe der Haare schwarz. Schwarzer Schnurrbart. Zähne vollständig. Besondere Kennzeichen: Rechter Beinschuß.

Kommandantur Offiziergefangenenlager Weilburg a. L.

Weilburg, den 20. Juni 1916.

Abdruck den Ortspolizeibehörden und Herren Gendarmerie-Wachmeistern des Kreises zur eingehenden Nachforschung.
Der Königl. Landrat.

Generaloberst v. Moltke,



der Chef des stellvertretenden Generalstabs der Armee ist einem Herzschlag erlegen. Er wurde am 23. Mai 1848 zu Gersdorf in Mecklenburg-Schwerin geboren, hat also ein Alter von 68 Jahren erreicht.

Kirchliche Nachrichten.

Katholische Kirche.

Mittwoch 5 Uhr Beichtgelegenheit.

Donnerstag 9. Hl. Fronleichnamsfest. 6 1/2 Uhr Beichtgelegenheit, 7 1/2 Uhr Frühmesse, 9 1/2 Uhr Hochamt mit feierlicher Prozession in der Kirche, 2 Uhr Andacht.

Photographie-Rahmen

empfehlen

H. Geamer.

Im höchsten Tone

loben die Besitzerinnen eines

Einkoch-Apparates

„Kieffer“

dessen praktische Verwendbarkeit und die hervorragende Güte der dazu gehörenden krystallhellen

Konserven-Gläser.

Verkaufsstelle:

Eisenhandl. Zilliken-Weilburg.



Verlustliste. (Oberlahn-Kreis).

Reserve-Infanterie-Regiment Nr. 221.

Heinrich Friedrich Kurz aus Merenberg bisher vermisst, war verwundet.

Bekanntmachungen der Stadt Weilburg.

Einschränkung des Fahrradverkehrs.

Auf Grund der Verordnung des Königl. stellvertretenden Generalkommandos zu Frankfurt a. M. ist das Benutzen von Fahrrädern zu Vergnügungsfahrten (Spazierfahrten und Ausflügen) sowie zu Sportzwecken verboten.

Zu widerhandlungen werden mit Gefängnis bis zu einem Jahre und beim Vorliegen mildernder Umstände mit Haft oder mit Geldstrafe bis zu 1500 M. bestraft.

Weilburg, den 21. Juni 1916.

Die Polizeiverwaltung.

Städtische Kriegsküche.

Wir beabsichtigen bei entsprechender Beteiligung für hiesige Krieger-Familien, sowie für andere Familien und Einzelpersonen eine **Kriegsküche** einzurichten.

Es soll eine warme Kost (Eintopfgericht) verabreicht werden, deren Preis sich voraussichtlich auf 20—40 Pfg. stellt. Um einen Ueberblick über die voraussichtliche Teilnahme zu gewinnen, ersuchen wir Anmeldungen **bis zum 22. Juni** schriftlich oder mündlich auf der Bürgermeisterei, Zimmer Nr. 4 zu bewirken.

Weilburg, den 16. Juni 1916.

Städtische Kriegsfürsorge.

Wir suchen zur Einrichtung einer **Kriegsküche** geeignete Erdgeschos-Räume mit Küche oder Kochraum sofort anzumieten.

Angebote mit Preisangabe für den Monat werden auf der Bürgermeisterei, Zimmer Nr. 4, entgegengenommen.

Weilburg, den 16. Juni 1916.

Städtische Kriegsfürsorge.

Freitag, den 23. Juni von 4—6 Uhr geben wir in der Vorhalle des Rathauses an die hiesige schwerarbeitende und minderbemittelte Bevölkerung

Vollkornbrot

ab. Der Laib kostet 50 Pfg.

Die Warenbezugskarte ist mitzubringen.

Weilburg, den 21. Juni 1916.

Der Magistrat.

Samstag, den 24. d. Mts. von morgens 10—12 Uhr geben wir auf dem Rathaus

Eier

das Stück zum Preise von 22 Pfennig ab.

Die Käufer werden ersucht, die Beträge für die gewünschten Eier abgezählt bereit zu halten.

Weilburg, den 21. Juni 1916.

Der Magistrat.

Fleischverkauf.

Heute nachmittag von 5 1/2 Uhr ab, verkaufen wir im Hotel „Lord“

frisches Schweinefleisch

zu den festgesetzten Höchstpreisen an hiesige Familien. Das verabsolgte Fleisch wird den Familien auf die in diese Woche entfallende Fleischmenge angerechnet. Warenbezugskarten sind mitzubringen.

Weilburg, den 21. Juni 1916.

Der Magistrat.

Fertige Betten

in bester Ausführung stets vorrätig. Eigenes Fabrikat.
A. Thilo Nachf.

3-Zimmerwohnung

— mit Zubehör —

billig zu vermieten.

Mauerstraße 7.

Grigner

Nähmaschinen

bewährtes Fabrikat

empfehlen billigt

Wilh. Boths,

Schwanengasse.

Mittelrhein. Pferdezuchtverein.

Am Montag, den 17. Juli d. Js. findet auf dem Marktplatz zu Limburg a. d. Lahn eine

Hauptstutenschau,

verbunden mit **Pferde- und Fohlenmarkt** statt.

Der Auftrieb beginnt um 7 Uhr vorm. und endet um 8 Uhr. Tiere, die um 8 Uhr nicht aufgetrieben sind, können zurückgewiesen werden. Die Preisverteilung findet gegen 12 Uhr gleichfalls auf dem Marktplatz statt.

Die Anmeldevordrucke sind sogleich durch Postkarte, **spätestens bis Donnerstag, den 29. Juni d. Js.**, bei dem stellvertretenden Vereinsführer, Regierungshauptkassen-Buchhalter **Kutsche**, Wiesbaden, Philippsbergstraße 16 II anzufordern. Die genaue Angabe der betreffenden 2 Ausstellungs-Abteilungen A, B oder C ist nötig.

Die Ausstellungs-Bestimmungen werden im Amtsblatt der Landwirtschaftskammer vom 24. Juni d. Js. veröffentlicht. Das Blatt kann bei dem Herrn Bürgermeister eingesehen werden.

Die Züchter, sowie Freunde und Gönner der heimischen Pferdezucht, werden zu der Schau hiermit eingeladen.
Wiesbaden, den 14. Juni 1916.

Der Vorsitzende:

Dr. v. Meißner.

Wirklicher Geheimer Oberregierungsrat,

Regierungs-Präsident.

Grasversteigerung.

Samstag, den 24. Juni 1916, vorm. 10 Uhr, wird das diesjährige

Heugras

auf der Freierlichkeit von Dungen'schen Bierwiese bei Allendorf-Merenberg von ca. 27 Morgen an Ort und Stelle parzellenweise, gegen Credit bis Martini d. Js. versteigert.

Schloß Dethm, den 20. Juni 1916.

Freiherrlich v. Dungen'sche Rentei.

Kirschen-Versteigerung.

Samstag, den 24. Juni werden auf der Bergstraße zwischen Oberbrechen und Münster die

Kirschen auf etwa 150 Bäumen

öffentlich meistbietend versteigert. Beginn morgens 8 1/2 Uhr bei Km 2,0 und um 11 Uhr bei Km 6,2.

Limburg, den 20. Juni 1916.

Der Landeswegemeister.

Brennspiritus

95 % kostet das Liter M. 1.50 ohne Flasche.

Gewerbetreibenden stehen für gewerbliche Zwecke beschränkte Mengen zu M. —.55 das Liter gegen Empfangsbcheinigung zur Verfügung.

Georg Hauch.

Für Freitag empfehle frische Sendung

Seefische

in starrer Verpackung, ferner alle Gemüße.

Orth. Ufer.

Wer

überläßt Feldgrauen billigt scharfen

Rattenpinscher

zur Vinderung der Rattenplage.

Auskunft gibt die Expedition.

Zwei kleine

Wohnungen

eventl. als eine Wohnung zusammen sofort oder später zu vermieten.

Wo sagt die Exped.

Ordentliches

Dienstmädchen

zum 1. Juli gesucht.

Zu erfragen in der Exped. d. Bl.